

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand: Mai 2018

§ 1 Generelle Gültigkeit

- a) Für alle Lieferverträge gelten ausschließlich unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGBs), soweit ihre Geltung nicht durch eine ausdrückliche schriftliche Vereinbarung ausgeschlossen, eingeschränkt oder erweitert wurde. Anderslautende Bedingungen sind für uns nur dann verbindlich, wenn wir sie ausdrücklich durch schriftliche Bestätigung der Geschäftsleitung anerkennen.
- b) Kundenaufträge werden erst mit unserer schriftlichen Bestätigung wirksam, die mangels schriftlichen Widerspruchs binnen 3 Tagen nach ihrem Erhalt bzw. mit unbeanstandeter Warenübernahme als genehmigt gilt.

§ 2 Mitgeltende Regelungen

Hinsichtlich der jeweiligen Lieferart und der damit zusammenhängenden Fragen der Transportkosten, des Transportrisikos, des Gefahrenübergangs sowie überhaupt sämtlicher Käufer- und Verkäuferpflichten wird auf die vereinbarten und auf der betreffenden Faktura vermerkten Lieferbedingungen verwiesen. Es gilt als ausdrücklich vereinbart, dass diese Lieferbedingungen im Sinne der zum Stand des Vertragsschluss gültigen Fassung der Internationalen Handelsklauseln – oder Incoterms – der International Chamber of Commerce (ICC) und nach den Auslegungsregeln ICC verstanden sind.

Weiterhin geltend ist außerdem die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO 2016/679) des Europäischen Parlaments in ihrer zum Vertragsabschluss gültigen Fassung.

§ 3 Regelungen bei Lieferverzug

- a) Wir sind zu Teillieferungen berechtigt. Sofern ein fester Liefertermin von uns nicht schriftlich bestätigt wurde, sind die Liefertermine freibleibend. Ein fest vereinbarter Liefertermin gilt als eingehalten, wenn wir die Ware am letzten Tag der Lieferfrist gemäß den vereinbarten Lieferbedingungen versenden. Bei Lieferverzug gewähren Sie uns eine angemessene Nachfrist.
- b) Höhere Gewalt wie z. B. Krieg, Streik, Feuer und dergleichen oder behördliche Maßnahmen, die eine Lieferung verhindern, berechtigen uns, die Lieferfrist um die Dauer der Behinderung zu verlängern. Wird aus den hier angeführten oder anderweitigen, nicht vorhersehbaren Gründen eine Lieferung länger als 8 Wochen verzögert oder wird die Lieferung aus eben diesen Gründen unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert, so sind wir berechtigt, vom ganzen Vertrag bzw. seinem nicht erfüllten Teil zurückzutreten.

§ 4 Sukzessive Lieferungen

Bei Sukzessivlieferungsverträgen oder Spezifikationskäufen hat uns der Käufer die nötigen Daten, Abrufe bzw. Spezifikationen gemäß den Angaben in unserer Auftragsbestätigung, spätestens jedoch 2 Wochen nach der Bestätigung, bekanntzugeben. In jedem Falle müssen die erforderlichen Angaben durch den Käufer innerhalb einer derart bemessenen Frist gemacht werden, dass der Vertrag in vollem Umfang zu den vorgesehenen Lieferterminen ausgeführt werden kann oder - wenn der Vertrag keine Angaben über den Liefertermin enthält - die Lieferung spätestens zwölf Monate nach Vertragsabschluss erfolgen kann. Bei Verzug können wir, vorbehaltlich aller anderen Ansprüche, hinsichtlich einzelner oder noch aller ausstehenden Teilleistungen und unter Einforderungen von Schadensersatz vom Vertrag zurücktreten.

§ 5 Preisänderungen

Sofern sich wesentliche Faktoren der Preiskalkulation wie Personaltarife, Rohstoff-, Fracht- oder Kreditkosten, Steuern, Gebühren oder sonstige öffentliche Abgaben, etc. ändern, sind wir berechtigt, auch verbindlich vereinbarte Preise nach Maßgabe der zusätzlichen Belastung nach Abstimmung zu ändern. Die Rechnungen werden in derartigen Fällen nach den am Tage der Versendung der Ware bzw. der Anzeige der Lieferbereitschaft gültigen Preisen ausgestellt.

§ 6 Erfüllung der Zahlungen

- a) Die Rechnungsbeträge sind per Banküberweisung laut Zahlungsbedingungen auf der Auftragsbestätigung bzw. der Rechnung, jeweils gerechnet vom Ausstellungstag der Faktura, ohne weiteren Abzug post- und gebührenfrei zu bezahlen. Anderslautende Vereinbarungen scheinen auf unserer Auftragsbestätigung auf.
- b) Erfüllungsort für die Zahlungen des Käufers ist der Sitz unserer Gesellschaft. Die Zahlung ist rechtzeitig, wenn sie spätestens am letzten Tag der Zahlungsfrist bei uns eintrifft. Bei Verzug sind vom Käufer Verzugszinsen in der Höhe von 5% p. a. über dem Rediskontierungssatz der Oesterreichischen Nationalbank und alle durch den Verzug verbundenen Kosten zu bezahlen.
- c) Eingehende Zahlungen werden, auch bei Bestand mehrerer Verbindlichkeiten, in der historischen Reihenfolge auf Forderungen, Zinsen sowie allfällige Kosten und Spesen der außergerichtlichen und gerichtlichen Eintreibung angerechnet. Der Käufer kann lediglich gerichtlich festgestellte Gegenforderungen gegen uns aufrechnen.

§ 7 Zahlungsverzug

Gerät der Käufer in Annahme- oder Erfüllungsverzug oder treten schlechte Vermögensverhältnisse oder Zahlungseinstellung ein oder wird ein Moratorium, Konkurs-, Ausgleichs- oder Exekutionsverfahren beantragt, sind wir auch nach erfolgter Übergabe der Ware und Kaufpreisstundung und vorbehaltlich aller anderen Ansprüche berechtigt, alle Rechnungen mit Rechnungsdatum fällig zu stellen, von allen Verträgen zurückzutreten sowie neben vollem Schadenersatz eine Stornogebühr von 15% des Wertes der vom Rücktritt erfaßten Ware zu verlangen. Bei Aufrechterhaltung des Vertrages können wir weitere Lieferungen oder Leistungen auch aus laufenden Verträgen bis zur vollständigen Erfüllung aller Verpflichtungen des Käufers zurückhalten und Vorauszahlungen verlangen.

§ 8 Auftragsstornierung

Die Stornierung eines Auftrages ist nur mit unserer schriftlichen Zustimmung möglich. Bei Stornierung sind wir vorbehaltlich aller anderen Ansprüche berechtigt, vom Käufer neben vollem Schadenersatz eine Stornogebühr von 15% des Wertes der vom Storno erfassten Ware zu verlangen.

§ 9 Vorbehaltsware

- a) Bis zur vollständigen Erfüllung aller Verpflichtungen des Käufers aus der Geschäftsverbindung bleibt die gelieferte Ware, welche der Käufer sorgfältig aufzubewahren hat, unser Eigentum. Wir können verlangen, dass der Käufer die Vorbehaltsware auf seine Kosten gegen alle Transport- und Lager Risiken, insbesondere gegen Feuer und Diebstahl, in angemessener Höhe versichert. Zur Sicherung aller gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung bietet uns der Käufer bereits jetzt die Abtretung aller Ansprüche an, die ihm aus dem Versicherungsvertrag zustehen mögen. Bei Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes wird die Ware nach unserer Wahl zum fakturierten Preis oder zum Zeitwert, insbesondere unter Berücksichtigung von Beschädigungen (Verschmutzungen etc.) oder Modeänderungen zurückgenommen.
- b) Die Verwendung der Vorbehaltsware im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes des Käufers wird durch den Eigentumsvorbehalt nicht gehindert, ist aber bei Eintritt der zuvor unter 7 genannten Umstände, von denen wir unverzüglich eingeschrieben zu unterrichten sind, untersagt.
- c) Verpfändungen und Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware sind unzulässig. Wird die Vorbehaltsware beim Käufer verpfändet oder beschlagnahmt, hat er uns unverzüglich schriftlich per Adressat zu verständigen.
- d) Der Käufer wird uns auf Anfrage überdies jede rechtliche oder wirtschaftliche Veränderung der Vorbehaltsware (Veräußerung, Verarbeitung etc.) unverzüglich unter Angabe der genauen Daten bekanntgeben.
- e) Bei Verwendung der Vorbehaltsware erlischt unser Eigentum weder durch Vereinigung noch durch Verarbeitung, vielmehr entsteht für unser Eigentum bzw. Miteigentum nach dem Anteil der in den Erzeugnissen enthaltenen Vorbehaltsware.
- f) Bei Weiterveräußerung der Vorbehaltsware oder der daraus hergestellten Erzeugnisse bietet uns der Käufer bereits jetzt zur Sicherstellung aller Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung die Abtretung der Kaufpreisforderungen gegen seine Abnehmer an. Die Abtretung erstreckt sich auf den Wert unserer Vorbehaltsware. Dieses Angebot gilt mit Übergabe der Ware als angenommen.

- g) Übersteigt der Wert dieser Sicherheiten unsere Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer um mehr als 20%, sind wir auf Verlangen des Käufers zur Freigabe bzw. Rücksendung übersteigender Sicherheiten unserer Wahl verpflichtet.
- h) Eine Vereinbarung des Käufers mit Dritten, dass die beim Weiterverkauf entstehenden Forderungen unabtretbar seien oder nur mit Zustimmung Dritter abgetreten werden dürfen, ist unzulässig und uns gegenüber unwirksam.
- i) Der Käufer ist zur Einziehung der Forderungen gegen seine Abnehmer so lange befugt, als er seinen vertraglichen Verpflichtungen uns gegenüber nachkommt. Wir sind berechtigt, zu verlangen, dass der Käufer seine Abnehmer mit eingeschriebenem Brief davon verständigt, dass seine Forderungen uns abgetreten werden und Zahlungen in Höhe des abgetretenen Betrages mit schuldbefreiender Wirkung nur an uns geleistet werden können.
- j) Verletzt der Käufer seine Verpflichtungen, sind wir berechtigt, die in unseren AGBs angeführten Ansprüche geltend zu machen.

Bei sonstigem Ausschluss sind offene Mängel innerhalb von 15 Tagen, versteckte Mängel unverzüglich nach Entdeckung, spätestens aber 6 Monate nach Erhalt der Ware schriftlich in geeigneter Form anzuzeigen. Mängel eines Teiles der Lieferung berechtigen den Käufer nicht zur Beanstandung der ganzen Lieferung. Beanstandete Ware darf nur mit unserer Genehmigung zurückgeschickt werden.

- c) Bei behaupteten Qualitätsmängeln ist die Ware so lange unberührt zu lassen, bis wir die Möglichkeit haben, die Ware zu untersuchen. Quantitätsmängel sind in geeigneter Form nachzuweisen.
- d) Aufhebung des Vertrages oder Kaufpreisminderung sind grundsätzlich ausgeschlossen.
- e) Wird die von Ihnen frist- und formgerecht erhobene Reklamation von uns anerkannt, verpflichten wir uns, die Mängelbehebung nach den einschlägigen Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 932 ff ABGB) des Österreichischen Rechts durchzuführen.
- f) Ansprüche auf Ersatz eines mittelbaren verursachten Mangels sind ausgeschlossen.

§ 10 Mängel

- a) Für Mängel der Lieferung haften wir nur dem Erstkäufer. Die Gewährleistung bezieht sich nicht auf natürliche Abnutzung (Schwund), Schäden aus unsachgemäßer oder ungeeigneter Verwendung fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung (Lagerung etc.). Handelsübliche und technisch nicht vermeidbare Abweichungen der Qualität, Farbe, Breite, des Gewichtes, der Ausrüstung oder des Dessins sowie Mängel, die im Wesen des verwendeten Materials begründet sind, berechtigen zu keinen Gewährleistungsansprüchen.
- b) Der Käufer ist verpflichtet, die gelieferte Ware unverzüglich nach Ablieferung zu untersuchen. Mängel, die nachweisbar auf einen vor dem Gefahrenübergang liegenden Umstand zurückzuführen sind, können nur vor Verwendung (Veräußerung oder Verarbeitung, etc.) der Ware geltend gemacht werden.

§ 11 Geltendes Recht

Auf das Rechtsverhältnis zwischen uns und dem Käufer ist österreichisches Recht anzuwenden. Jede Streitigkeit oder Meinungsverschiedenheit aus der Geschäftsverbindung ist nach Wahl des Klägers durch das in Betracht kommende Schiedsgericht zu entscheiden. Der ordentliche Gerichtsstand ist in jedem Fall Bad Aussee, Österreich.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollte eine Regelung dieser AGBs unwirksam sein oder sei eine regelungsbedürftige Lücke enthalten, berührt das die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht. In einem solchen Fall wird die unwirksame oder fehlende Regelung durch eine der Regelung wirtschaftlich am Nächsten kommende Regelung ersetzt.